GUT informiert über

Erfahrungen, Projekte und Perspektiven

Ausgabe 05/2019

In dieser Ausgabe

Energieaudits 2019 ..... 1/2
Neues im Emissionshandel 1/2
Neuer Anhang IV der EMAS-VO . 2
Veranstaltung zu Energieaudits 2
Vollzugshilfe GewerbeabfallVO 3
Neues Verpackungsgesetz 3
VBU-Veranstaltung 4
Neue Kooperation mit der GUTcert Akademie 4
Seminartermine 4
Impressum 4

Energieaudits

Energieaudit-Pflicht nach EDL-G: Neue Energieaudit-Phase in 2019

Kathrin Zentmaier, GUT

Gemäß Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) sind alle Nicht-KMU seit 2015 verpflichtet, alle vier Jahre ein Energieaudit durchzuführen. Ausgenommen sind Unternehmen, die nach ISO 50001 zertifiziert oder nach EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) validiert sind. Die nächste Audit-Runde steht daher für viele Unternehmen im aktuellen Jahr 2019 an. Gerechnet vom Zeitpunkt der Durchführung des ersten Audits (Unterschriftsdatum des Energieauditberichts) haben die Unternehmen vier Jahre Zeit, ein weiteres Energieaudit durchzuführen.

Rechtzeitig zum Beginn der aktuellen Audit-Phase hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) das Merkblatt zur Durchführung von Energieaudits überarbeitet und dazu einen Leitfaden für die Erstellung von Energieauditberichten veröffentlicht. Begleitend dazu wird das EDL-G überarbeitet, es liegt momentan jedoch ausschließlich im Referentenentwurf vor.

Damit werden die Anforderungen an die Unternehmen, die Auditberichte und an die Energieberater geschärft. Hier eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen:

- Änderung der Struktur des Energieaudit-Berichts,
- erhöhte Anforderungen an den rechnerischen Nachweis von Energieeinsparungen von Energieeffizienzmaßnahmen und an deren wirtschaftliche Bewertung,
- Einführung einer Bagatellgrenze (unter 400.000 kWh/a), durch die Kleinverbraucher von der Energieauditpflicht freigestellt werden,
- Detaillierung der Anforderungen an die Dokumentation des Clusteringsprozesses für das Multi-Site-Verfahren,
- neue Anforderungen an Kennzahlen,
- Fortbildungspflicht der Auditoren,
- höherer Detaillierungsgrad bei der Beschreibung und Analyse der vorhandenen technischen Anlagen und Querschnittstechnologien.

Insgesamt sind die Anforderungen an Energieaudits im Vergleich zur letzten Auditphase gestiegen. Vor allem für Unternehmen mit einer Vielzahl an verschiedenen und komplexen technischen Anlagen, z.B. Produktionsunternehmen, könnte die Einführung eines Energiemanagementsystems als Alternative zum Energieaudit sinnvoll sein. Das gilt insbesondere dann, wenn das Unternehmen über viele Standorte verfügt. Entscheidet sich ein Unternehmen für die Einführung eines Managementsystems anstelle des Energieaudits, so muss spätestens nach zwei Jahren ein gültiges Zertifikat vorliegen bzw. die Eintragung der EMAS-Validierung stattgefunden haben.

Wir empfehlen Ihnen, sich frühzeitig mit dem Thema des Wiederholungsaudits und der Prüfung der Sinnhaftigkeit eines alternativen Systems zu befassen. (weiter auf Seite 2)

Emissionshandel

Neuerungen im Emissionshandel

Kathrin Zentmaier, GUT

Insbesondere Unternehmen, die aufgrund des Carbon-Leakage-Risikos kostenlose Zertifikate erhalten, müssen nun tätig werden. Ob Ihr Unternehmen das Recht auf kostenlose Zertifikate hat, können Sie dem Anhang des Beschlusses der EU-Komission vom 15.02.2019 entnehmen: https://www.karlsruhe.ihk.de/blob/kaihk24/innovation/energie/KlimaschutzEmissionshandel/Emissionshandel_aktuell/Aktuelle-Meldungen/4346318/95ef1a2758f95d50c7dc4d35e2d6f1c6/Delegierter-Beschluss-CL-2021-2030-Anhang-data.pdf.

Die 10-jährige Handelsperiode wird in zwei Zuteilungsperioden (2021 – 2025 und 2026 – 2030) aufgeteilt. **Der verifizierte Zuteilungsantrag für die erste Zuteilungsperiode muss bis 29.06.2019 bei der DEHSt vorliegen.** Anträge sind im Formular Management System (FMS) zu erstellen und über die virtuelle Poststelle (VPS) zu übermitteln. (weiter auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)
Nur dadurch kann ein optimales Ergebnis mit positivem Kosten-Nutzen-Verhältnis erzielt und Zeitdruck vermieden werden.

Unsere vom BAFA anerkannten Auditoren unterstützen Sie gerne bei der Wahl des für Sie passenden Verfahrens und bei der Durchführung Ihres Energieaudits. Durch einen qualifizierten Energieaudit-Bericht und die Ableitung von konkreten und umsetzbaren Energieeffizienz-Maßnahmen, die mit fundierten Wirtschaftlichkeitsberechnungen unterlegt werden, sichern wir Ihnen einen nachhaltigen Nutzen des Energieaudits zu. Gerne helfen wir Ihnen auch längerfristig bei der Umsetzung der identifizierten Maßnahmen, wenn möglich inklusive der Beantragung geeigneter Fördermittel. So können Sie langfristig Energieeinsparungen erzielen und dabei den eigenen Zeitaufwand gering halten.

Sprechen Sie uns an: Frau Dietzmann, Frau Zentmaier, Herr Herger oder Herr Dr. Freise stehen Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung (info@gut.de, 030 53339-0).

Einen Überblick über das Thema vermitteln wir Ihnen am 21.06.2019 auf unserer Informationsveranstaltung in der Heidelberger Straße 64a in Berlin-Treptow. Informationen dazu unter www.gut.de.

(Fortsetzung von Seite 1)
Bei einem verspätet eingereichten Antrag besteht kein Anspruch auf kostenlose Zuteilung.

Informationen für die Erstellung des Zuteilungsantrages finden Sie in den Leitfäden auf der Internetseite der DEHSt zur 4. Handelsperiode.

Korrekt und pünktlich erstellte Zuteilungsanträge sind die Basis für die Erteilung von kostenlosen Zertifikaten und führen damit zu einer erheblichen Kosteneinsparung für das Unternehmen. Wir unterstützen Sie gerne bei der Erstellung Ihres Zuteilungsantrags für die 4. Handelsperiode. Ansprechpartner ist Herr Dr. Ralf Freise.

Anhang IV der EMAS-Verordnung geändert – neue Anforderungen an die Umwelterklärung

Isabell Dietzmann, Sylvia Greulich, GUT

Im Rahmen der planmäßigen Überprüfung der EMAS-Verordnung hat die EU-Kommission die Anforderungen an die Umwelterklärung überarbeitet.

Die novellierten Anforderungen an die EMAS Umweltberichterstattung traten mit der Verordnung (EU) 2018/2026 am 09.01.2019 in Kraft.

Mit den neuen Anforderungen rücken die relevanten direkten und indirekten Umweltaspekte und -auswirkungen der EMAS-Organisationen stärker in den Fokus der Berichterstattung. Die Kernindikatoren für Umweltleistung, Energie, Material, Wasser, Abfall, biologische Vielfalt, Emissionen bleiben erhalten und können zur Leistungsmessung herangezogen werden.

Der Kernindikator „biologische Vielfalt“ wurde dabei in „Flächenverbrauch in Bezug auf die biologische Vielfalt“ umbenannt und inhaltlich um „naturnahe Flächen“ erweitert. Der Indikator beinhaltet nun den Gesamtflächenverbrauch einschließlich versiegelter und naturnaher Fläche sowohl am als auch abseits des Standortes.

Die Indikatoren setzen sich generell wie folgt zusammen:

$$\text{Indikator} = \frac{\text{Zahl A}}{\text{Zahl B}}$$

Zahl A: gesamter jährlicher In- und Output in jeweiligem Bereich
Zahl B: jährlicher Referenzwert für die Tätigkeit der Organisation

Neu ist hierbei, dass der Referenzwert (Zahl B) vom Unternehmen selbst gewählt werden kann. Hierbei sind eine korrekte Beschreibung der Umweltleistung sowie die Vergleichbarkeit über mindestens 3 Jahre sicherzustellen. Bei der Auswahl einer sinnvollen Bezugsgröße kann auf etablierte, betriebs- oder brancheninterne Kennzahlen zurückgegriffen werden. Somit können Organisationen ihre Umweltleistung aussagekräftiger darstellen.

Außerdem unterstützt die Änderung des Anhanges IV nun explizit die Verknüpfung der EMAS-Umwelterklärung mit anderen Berichtsformaten. Somit kann diese jetzt auch in andere Management- und Nachhaltigkeitsberichte integriert werden.

GUT-Infoveranstaltungen zum Energieaudit

Laura Wußeng, GUT

Da die neue Energieaudit-Phase einige gesetzliche Änderungen mit sich bringt, veranstaltete die GUT am 05.04.2019 eine Informationsveranstaltung zu diesem Thema. Hierbei wurden die aktuelle Fassung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G), das überarbeitete BAFA-Merkblatt sowie der neue BAFA-Leitfaden zur Erstellung von Energieauditberichten vorgestellt und erläutert.

Als Praxishilfe entwickelte die GUT ein Tool zur Unterstützung der Durchführung eines Energieaudits nach den neuen Anforderungen und gab einen Einblick in dessen Aufbau und Handhabung. Die Veranstaltung diente auch dem Erfahrungsaustausch und der Vernetzung der Teilnehmer untereinander. Zu einer angeregten Diskussion führten dabei unter anderem die neuen Anforderungen an die Qualifikationen des Energieauditors und die damit verbundenen Konsequenzen.

Wenn auch Sie Ihre Energieaudit-Pflicht optimal nutzen wollen, melden Sie sich für die zweite Informationsveranstaltung am 21.06.2019 an (www.gut.de).

Die Vollzugshilfe zur Gewerbeabfallverordnung

Peter Herger, Lysett Metzkes, GUT

Die neue Gewerbeabfallverordnung ist seit dem 01.08.2017 anzuwenden. Als Orientierungshilfe bei der Anwendung der Regelung für Behörden und Unternehmen wurde am 11.02.2019 die LAGA-Mitteilung M34 veröffentlicht.

In Kapitel 1 dieser Vollzugshilfe geht es um Begriffsbestimmungen und grundsätzliche Erläuterungen. Der Anwendungsbereich der Gewerbeabfallverordnung und Ausnahmen davon werden nochmals präzisiert. Die Vollzugshilfe führt aus, dass die Gewerbeabfallverordnung in erster Linie die Pflichten der Ersterzeuger (produzierende Betriebe, Selbständige, Dienstleister, Handel, Verwaltungen, öffentliche und private Einrichtungen) konkretisiert.

Ebenso wird erklärt, was unter „weiteren, nicht in Kapitel 20 der AVV aufgeführten gewerblichen Siedlungsabfällen“ zu verstehen ist. Anhand der Herkunft der Abfälle wird die Abgrenzung zwischen gewerblichen Siedlungsabfällen und Abfällen aus privaten Haushalten festgelegt.

Kapitel 2 widmet sich den gewerblichen Siedlungsabfällen. Es werden genauere Festlegungen zu den Ausnahmen von der getrennten Sammlung getroffen und erläutert, unter welchen Umständen die technische Unmöglichkeit bzw. die wirtschaftliche Unzumutbarkeit der getrennten Sammlung gegeben sind. Hilfreich ist hier, dass der Begriff „sehr geringe Menge“ als Beispielfall für die wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Getrenntsammlung mit 50 kg Gewerbeabfällen/Woche und 10 kg/Woche für die Einzelfraktionen pro Erzeuger festgelegt wird.

Kapitel 3 befasst sich mit der Trennung von Bau- und Abbruchabfällen. Der Umgang mit bestimmten Abfallfraktionen, z.B. Metallen einschließlich Legierungen, Kunststoffen und Holz wird beschrieben. Zudem weist dieses Kapitel auf den besonderen Stellenwert der getrennten Sammlung von gipsbasierten Platten hin. Verbundplatten mit POP-haltigen Dämmstoffen dürfen nicht dem Recycling zugeführt werden.

Als mögliche Begründungen für Ausnahmen von der getrennten Sammlung gelten laut Kapitel 3 der Vollzugshilfe z.B. fehlender Platz für getrennte Sammelbehälter auf der Baustelle, aber auch statische und technische Probleme beim Rückbau. Wirtschaftlich unzumutbar kann die getrennte Sammlung auch sein, wenn die Abfälle eine starke Verschmutzung aufweisen, was hier genauer beschrieben wird.

Die technischen und organisatorischen Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen werden im Kapitel 4 erläutert. Es wird betont, dass es sich bei den Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen um Mindestanforderungen handelt, d.h. die Vorsortierung per Hand oder mit dem Bagger als alleinige Vorbehandlung werden ausgeschlossen. Allerdings ist eine Baggervorsortierung als vorgeschaltete Anlage möglich.

Weitere Themen in Kapitel 4 sind die Kaskadenvorbehandlung, die Bestätigung der ordnungsgemäßen technischen Ausstattung und des ordnungsgemäßen Betriebs durch den Betreiber der Vorbehandlungsanlage, die Eigen- und Fremdkontrolle und das Betriebstagebuch. Anhand von Berechnungsformeln und einer schematischen Darstellung wird die Berechnung der Sortier- und Recyclingquoten bei Kaskadenvorbehandlung erklärt.

Alle weiteren Inhalte der LAGA-Vollzugshilfe M34 finden Sie im Originaltext, abrufbar im Internet unter folgender Adresse: https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html.

Das neue Verpackungsgesetz

Isabell Dietzmann, Laura Wußeng, GUT

Am 01.01.2019 ist die bisher gültige Verpackungsverordnung (VerpackV) durch das neue Verpackungsgesetz (VerpackG) abgelöst worden. Ziel ist es, die dualen Systeme zu stärken und die Beteiligung daran verpflichtend zu gestalten, damit keine Insellösungen mehr existieren und die Umweltauswirkungen von Verpackungsabfällen verringert oder sogar vermieden werden.

Dafür hat der Gesetzgeber mit der „Zentralen Stelle Verpackungsregister“ eine Marktüberwachung geschaffen, bei der sich alle Hersteller registrieren sowie ihre Verpackungen lizensieren lassen müssen, bevor sie diese in Umlauf bringen. Diese Pflicht richtet sich auch an die eigenen Versandverpackungen der Online-Händler. Das Register der lizenzierten Verpackungen soll öffentlich zugänglich sein und bietet dem Konsumenten eine transparente Übersicht und Hilfestellung für bewusstere Entscheidungen. Die neue Pflicht zur eindeutigen Kennzeichnung der Letztnutzung durch den Letztvertreiber ermöglicht dem Verbraucher zusätzlich eine bessere Orientierung z.B. im Getränkeregal.

Des Weiteren wurde eine Ausweitung der Pfandpflicht von Einwegverpackungen vorgenommen.

Auch die Recyclingunternehmen erhalten strengere Auflagen. Zum einen werden die Recyclingquoten in 2019 und 2022 erhöht, was für die meisten recyclebaren Materialien einen Anstieg um 20 bis 30 Prozent innerhalb von vier Jahren bedeutet. Zum anderen müssen die Unternehmen für Verpackungen, die sich einfacher wiederverwerten lassen, ab Januar eine geringere Gebühr verlangen.

Bei Verstößen gegen die Regelungen sieht das Gesetz Vertriebsverbote sowie Bußgeldzahlungen von bis zu 200.000 Euro vor.

VBU-Veranstaltung bei den Berliner Wasserbetrieben

Peter Herger, GUT, VBU Berlin/Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern

In der Veranstaltungsreihe "Anforderungen an den betrieblichen Umweltschutz" besuchten 20 Teilnehmer der Regionalgruppe Berlin/Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern des Verbandes der Betriebsbeauftragten (VBU) auf Einladung der Berliner Wasserbetriebe die Kläranlage und Klärschlammverwertungsanlage in Berlin-Ruhleben und erlebten ein abwechlungsreiches Programm aus Vorträgen und Besichtigungen.

Herr RA Ludolf Ernst von der Kanzlei Köhler & Klett, Berlin, stellte aktuelle Regelungen aus dem Umweltrecht vor und ging dabei insbesondere auf das europäische Kreislaufwirtschaftspaket und die europäische Kunststoffstrategie ein.

Dem Thema Gewerbeabfallverordnung widmete sich Herr Peter Herger, GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH. Da das Thema viele Fachkolleginnen und -kollegen betrifft, soll im Rahmen der nächsten Veranstaltung des VBU in der Region hierzu ein Schwerpunkt gesetzt werden.

Herr Arne Kuczmera (Er-Klärwerker, wie er sich selbst vorstellte) aus dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit der Berliner Wasserbetriebe erläuterte die Aufgaben der Berliner Wasserbetriebe in Bezug auf die Trinkwassergewinnung, die Qualität des Berliner Trinkwassers und die Funktionsweise der Kläranlage Ruhleben, in der das Abwasser bis auf Badegewässerqualität gereinigt wird. Die anschließende Führung über die Kläranlage begeisterte alle Teilnehmer, weil hier eine technische Anlage mit vielen Teilaggregaten vorgestellt wurde. Besonders die großen Abwasserpumpen im Pumpengebäude fanden das Interesse der Teilnehmer.

Im Anschluss konnte dann noch die Klärschlammverbrennungsanlage besichtigt werden; neben der Größe der Schlammbehälter beeindruckte vor allem die Feuerungstechnik.

Danach stellte sich die Berliner Regenwasseragentur vor, die als Gemeinschaftsprojekt der Berliner Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz und der Berliner Wasserbetriebe eingerichtet wurde und Behörden, Bauträger und Bürger beim Umgang mit Regenwasser unterstützen soll. Frau Grit Diesing und Frau Hanna Krüger erläuterten die Anforderungen, die gerade im Stadtgebiet aufgrund der zunehmenden Versiegelung zu beachten sind.

Die nächste Veranstaltung ist für den 26.09.2019 eingeplant. Dann wird der VBU Gast im Müllheizkraftwerk in Berlin-Ruhleben sein. Unsere Veranstaltungen stehen gegen eine Teilnahmegebühr auch Nicht-Mitgliedern offen. VBU-Mitglieder anderer Regionen sind ebenfalls herzlich eingeladen.

GUT-Seminare 2019 (Auswahl)

- **Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV/§ 5 AbfAEV/§ 9 AbfBeauftrV/§ 4 DepV:** 18./19.06.; 25./26.06.; 17./18.09.; 22./23.10.; 12./13.11.; 28./29.11.2019
- **Fachkundelehrgang nach § 9 EfbV, §§ 4, 5 AbfAEV sowie nach § 4 DepV**: 04. bis 07.11.2019
- **Ergänzungslehrgang "Fachkunde für Abfallbeauftragte":** 08.11.2019
- **Fachkundelehrgang für Immissionsschutzbeauftragte:** 25. bis 28.11.2019
- **Fortbildungslehrgang für Immissionsschutzbeauftragte:** 24.10.2019
- **Abfallmanagement und Nachweisführung:** 05.12.2019
- **Weiterbildung/Umweltrecht für Efb-Sachverständige:** 09./10.01.**2020**

Inhouseschulungen bieten wir zu allen oben genannten und u.a. zu folgenden weiteren Themen an:

- Sachkundeschulung: Abfallwirtschaftliche Pflichten
- Einführung und Umsetzung von Energiemanagementsystemen
- Ausbildung interner Auditoren für UM-, QM- sowie Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme

Weitere Informationen:

- **Tel.:** 030 53339-150
- **Fax.:** 030 53339-299
- **E-Mail:** L.Metzkes@gut.de
- **Internet:** www.gut.de

GUT
www.gut.de

Impressum

Herausgeber und Verleger:	GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH Heidelberger Str. 64 a 12435 Berlin
Redaktion:	GUT-Team
Layout:	Lysett Metzkes
Auflage:	2.000 Exemplare
Bestellungen:	Fax: 030 53339-299 l.metzkes@gut.de Der Bezug ist kostenlos.
Papier:	weiss holzfrei 80g, chlorfrei gebleicht

Gemeinsame Lehrgänge zum Abfall- und Immissionsschutzrecht Kooperation mit der GUTCert Akademie

In diesem Jahr haben wir eine Kooperation mit der GUTcert Akademie gestartet.

Gemeinsam bieten wir Grund- und Fortbildungslehrgänge für verantwortliche Personen im Entsorgungsfachbetrieb und für Abfallbeauftragte an.

Auch Grund- und Fortbildungslehrgänge für Immissionsschutzbeauftragte sind Bestandteil unseres Kooperationsprogramms.

Damit fügen wir dem bereits erprobten Austausch von Referenten einen weiteren Baustein hinzu.